

## Gemeindeversammlung

**Montag, 13. Juni 2022 um 20.00 Uhr  
im Zentrum Schützenmatt**

### Traktanden

#### Ehrungen

- Nr. 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 24. November 2021
- Nr. 2. Rechnung 2021
- Nr. 3. Aktienkapitalerhöhung Luegeten AG
- Nr. 4. Sanierung Gubelstrasse, Bolzli bis Gubel – Kreditbegehren
- Nr. 5. Motion Tempo 30-Zonen
- Nr. 6. Löschwassertank Dutz – Kreditbegehren
- Nr. 7. Weitere Informationen aus dem Gemeinderat

Rechnung, Berichte und Anträge zu den vorstehenden Traktanden werden allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die detaillierte Version der Rechnung steht Ihnen auf der Website [menzingen.ch](http://menzingen.ch) (Rubrik Verwaltung / Gemeindeversammlung) zur Verfügung. In schriftlicher Form können Sie die Rechnung auch bei der Gemeindeverwaltung anfordern.

### Hinweis betreffend Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Menzingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Einwohnerkontrolle Menzingen hinterlegt haben.

### Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

**Stimmrechtsbeschwerde**

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Menzingen, 20. Mai 2022

GEMEINDERAT MENZINGEN

Publikation in den Amtsblättern vom 20. Mai und 10. Juni 2022